

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppen und Katastrophenschutz-  
Rettungshundestaffeln im Freistaat Sachsen  
(VwV KatS-Bergrettungs- und Rettungshundeformationen)**

Vom 9. Februar 2007

**I.**

**Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Aufgaben, Ausbildung, Ausstattung und Verteilung der Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppen (KatS-BergRGr) und der Katastrophenschutz-Rettungshundestaffeln (KatS-RettHundSt).

**II.**

**Aufgaben**

1. Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppe (KatS-BergRGr)  
Die KatS-BergRGr sucht und rettet hilfebedürftige Personen in schwer zugänglichem gebirgigem Gelände. Im Einzelnen hat die KatS-BergRGr folgende Aufgaben:
  - a) Befreien von Hilfebedürftigen aus Notlagen,
  - b) Leisten der Ersten Hilfe,
  - c) Durchführung von Felsrettung,
  - d) Abtransport von Hilfebedürftigen aus unwegsamem Gelände und unter schwierigen Witterungsbedingungen.
2. Katastrophenschutz-Rettungshundestaffel (KatS-RettHundSt)  
Die KatS-RettHundSt ortet vermisste Personen mit Rettungshunden (biologische Ortung). Im Einzelnen hat die KatS-RettHundSt folgende Aufgaben:
  - a) biologische Ortung vermisster Personen in unübersichtlichem Gelände,
  - b) biologische Ortung vermisster Personen in Trümmern und trümmerähnlichen Situationen,
  - c) Erstversorgung von Verletzten und Erkrankten sowie deren Übergabe an Kräfte des Rettungs-/Sanitätsdienstes,
  - d) Fachberatung der Technischen Einsatzleitung (TEL) in Fragen der biologischen Ortung.

**III.**

**Ausbildung**

1. Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppe (KatS-BergRGr)
  - a) Die Ausbildung der Helfer umfasst die Sanitätsgrundausbildung, die Kletterausbildung, die Ausbildung in Bergrettungstechnik und die bergrettungsspezifische Sanitätsausbildung. Ein Helfer der KatS-BergRGr soll über eine Ausbildung als Luftretter verfügen. Die Helferausbildung umfasst insgesamt 148 Unterrichtseinheiten (UE). Die Lernabschnitte und Einzelthemen ergeben sich aus der Anlage 1 Ziffer I. Die Träger können aufgrund ihrer Organisationsspezifika auf eigene Kosten weitergehende Ausbildung durchführen.
  - b) Die Ausbildung zum Unterführer umfasst zusätzlich zur Helferausbildung gemäß Buchstabe a) eine Unterführerausbildung gemäß Anlage 1 Ziffer II. Die Unterführerausbildung umfasst 64 UE.
  - c) Die Helfer- und Unterführerausbildung ist organisationseigene Ausbildung.
2. Katastrophenschutz-Rettungshundestaffel (KatS-RettHundSt)
  - a) Die KatS-RettHundSt bildet Rettungshundeteams aus, die gemäß der Prüfungsordnung der Trägerverbände in den jeweiligen Sparten Trümmer und/oder Fläche geprüft sind.
  - b) Die Ausbildung der Helfer der KatS-RettHundSt umfasst die Helfergrundausbildung (Sicherheit, Sanitätsgrundausbildung), Kynologie/Hundehaltung, Funkverkehr/Kommunikation, Einsatztaktik/Suchtaktik, Karte/Kompass/Orientierung. Die Lernabschnitte und Einzelthemen ergeben sich aus der Anlage 2 Ziffer I. Die Träger können aufgrund ihrer Organisationsspezifika auf eigene Kosten weitergehende Ausbildung durchführen.
  - c) Der Gruppenführer verfügt zusätzlich zur Ausbildung gemäß Buchstabe b) über eine Unterführerausbildung gemäß Anlage 2 Ziffer II. Die Unterführerausbildung umfasst 64 UE.
  - d) Die Helfer- und Unterführerausbildung ist organisationseigene Ausbildung.

**IV.**

**Ausstattung und Ausrüstung**

1. Die Ausstattung und Ausrüstung der Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 3.
2. Die Ausstattung und Ausrüstung der Katastrophenschutz-Rettungshundestaffeln ergibt sich aus der Anlage 4.

**V.**

**Verteilung**

1. In den Landkreisen Annaberg und Sächsische Schweiz ist je eine Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppe aufzustellen.
2. Im Landkreis Meißen und in der Kreisfreien Stadt Leipzig ist je eine Katastrophenschutz-Rettungshundestaffel

aufzustellen.

**VI.  
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2007

**Der Staatsminister des Innern  
Dr. Albrecht Buttolo**

**Anlagen**

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

---

**Enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden  
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern

vom 11. Dezember 2007 (SächsABl.SDr. S. S 486)